

Pressemitteilung

Verstöße z.B. mit einer Stellungnahme zum Thema CO2-Bepreisung, die ohne Mandat aus den regionalen IHKn und inhaltlich gegen die klare Meinungslage entsprechend der Umfragen verfasst wurde.

„Ein DIHK, der für vergangene Verstöße keine Einsicht zeigt, der auch nach einem 13jährigen Gerichtsverfahren der Öffentlichkeit und den eigenen Mitgliedern Versprechen macht, die er offenkundig nie halten wollte, ist nicht vertrauenswürdig“, erklärt bffk-Geschäftsführer Kai Boeddinghaus, der die Eilverfahren bundesweit koordinierte. Bei dieser Sachlage muss aus Sicht der bffk von einer andauernden Wiederholungsgefahr ausgegangen werden. Da die Kündigungsfrist für die IHKn mindestens 12 Monate beträgt wollen die Kläger erreichen, dass durch Beschlüsse der Verwaltungsgerichte noch in diesem Jahr die Austritte der fünf IHKn aus dem DIHK erklärt werden.

Hintergrund

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Kammern gelten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes klare Regeln (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 2010 - 8 C 20.09). Diese Regeln gelten ebenso auch für Zusammenschlüsse der IHKn. Deswegen hat das Bundesverwaltungsgericht angesichts der zahlreichen und andauernden Verstöße des DIHK der Klage auf Austritt aus dem IHK-Dachverband stattgegeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 2020 - 8 C 23.19).